

Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

27. Oktober 2026

Nr. 2026-635 0.1.2 Parlamentarische Empfehlung Hans Aschwanden, Seelisberg, zu Wahltermine Gesamterneuerungswahlen 2028; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 30. September 2026 reichte Landrat Hans Aschwanden, Seelisberg, eine Parlamentarische Empfehlung zu Wahltermine Gesamterneuerungswahlen 2028 ein.

Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, eine Rückkehr zum Termin vom 19. März 2028 für den ersten Wahlgang zu beschliessen und den zweiten Wahlgang auf den 7. Mai 2028 festzulegen. Begründet wird dies damit, dass ein Wahltermin am 23. Januar 2028 einen grossen Teil des Wahlkampfs in die Advents- und Weihnachtszeit verlege und einen zusätzlichen separaten Urnengang für die Gemeinden bedeute.

II. Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat sich mehrfach mit der Terminierung der Gesamterneuerungswahlen 2028 befasst und darüber informiert. Er ist dabei auf seinen ersten Entscheid zurückgekommen und hat die Termine für die Gesamterneuerungswahlen 2028 neu angesetzt.

Mit Beschluss vom 13. Januar 2026 legte er die Termine für die Gesamterneuerungswahlen (Landrat, Regierungsrat, Landammann und Landesstatthalter) zunächst wie folgt fest:

- 19. März 2028: Erster Wahlgang
- 7. Mai 2028: Allfällige Nachwahlen

Am 17. März 2026 unterzog der Rat diese Planung einer erneuten Prüfung. Ausschlaggebend waren dabei folgende Faktoren:

- Längere Vorlaufzeiten für neu gewählte Landrats- und Regierungsratsmitglieder: Für den Regierungsrat war der längere Vorlauf ausschlaggebend, den die Betroffenen im Fall einer Wahl benötigen. Zu denken ist etwa an die Kündigung der bisherigen Stelle oder an anderweitige organisatorische Vorkehren, die zu treffen sind.

- Bundestakt: Die Terminierung der National- und Ständeratswahlen (23. Oktober 2027) sowie der eidgenössische Abstimmungstermin vom 19. März 2028 schränkten den Spielraum stark ein.
- Entflechtung: Man wollte vermeiden, dass die kantonalen Gesamterneuerungswahlen mit dem voraussichtlich stark befrachteten eidgenössischen Abstimmungstermin vom 19. März 2028 zusammenfallen.
- Praktikabilität: Der 23. Januar 2028 wurde als machbarer Termin identifiziert. Bis zum zweiten Wahlgang stehen bei diesem Datum acht statt sieben Wochen wie beim ursprünglichen Wahltermin am 19. März 2028 zur Verfügung. Das mildert den Zeitdruck im Hinblick auf den Druck der Unterlagen für einen allfälligen zweiten Wahlgang.

Diese Aspekte bewogen den Regierungsrat, die Planung neu zu bewerten, den ursprünglichen Beschluss aufzuheben und die Termine neu festzulegen:

- 23. Januar 2028: Wahl Landrat, Regierungsrat, Landammann und Landesstatthalter
- 19. März 2028: Allfällige Nachwahlen

Auswirkungen der Teilrevision des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201)

Der Regierungsrat nutzt die Möglichkeit, allfällige Auswirkungen der Teilrevision des WAVG, die am 29. November 2026 zur Abstimmung gelangt, auf die Wahltermine 2028 zu eruieren. Neu kommt insbesondere die (fakultative) Meldung von Kandidaturen bei Wahlen im Majorzsystem hinzu. Wählbare Personen können künftig ihre Kandidatur bis spätestens 30 Tage vor dem Wahltag freiwillig bei der Standes- oder Gemeindekanzlei melden. Da diese Meldung ausdrücklich freiwillig ist und keinen Einfluss auf die Wählbarkeit hat, ergibt sich keine rechtliche Zwangslage, die den Regierungsrat veranlassen würde, seine Termine anzupassen. Die Wählbarkeit bleibt unabhängig von einer Meldung bestehen.

Beim (aktuell gültigen) Wahltermin vom 23. Januar 2028 müssten die freiwilligen Meldungen bis spätestens 24. Dezember 2027 eingehen. Um die Meldungen noch rechtzeitig vor den Weihnachtstagen veröffentlichen zu können (z. B. Website), müsste die Frist durch die zuständigen Behörden etwas vorgezogen werden (beispielsweise auf den 20. Dezember 2027). Gemäss dem neuen Artikel 16 Absatz 2 des WAVG («In begründeten Fällen kann die anordnende Behörde von diesem Gesetz abweichende Fristen und Termine festlegen») ist dies möglich. Die Daten können somit noch vor Weihnachten aufbereitet und publiziert werden, um den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen echten Informationsvorsprung vor dem Januar-Wahltermin zu bieten.

Bei der ursprünglichen Variante des ersten Wahlgangs am 19. März 2028 müssten die freiwilligen Meldungen bis spätestens 18. Februar 2028 eingegangen sein. Eine zeitgerechte Publikation vor dem Beginn der Urner Fasnacht am 23. Februar 2028 wäre somit auch hier möglich.

Vorlaufzeiten für die berufliche Planung von gewählten Personen

Wie oben erwähnt, schafft die Vorverlegung des Wahltermins eine zeitliche Differenz hinsicht-

lich der Vorlaufzeit bis zum Amtsantritt (1. Juni 2028). Der Regierungsrat hat dieses Argument hoch gewichtet, da es die existenzielle berufliche Planung der gewählten Personen betrifft.

Ein im zweiten Wahlgang gewähltes Regierungsratsmitglied im Angestelltenverhältnis könnte etwa seine bisherige Anstellung erst nach der definitiven Wahl kündigen. Auch für eine selbstständig tätige Person sind die im Falle einer Wahl zu treffenden organisatorischen Vorkehren erheblich. Bei einer erfolgreichen Wahl am 19. März 2028 gewinnt die Person somit etwa sieben Wochen mehr Zeit für die Kündigung und die berufliche Neuorientierung als bei einer Wahl am 7. Mai 2028. Die Wahl in ein politisches Amt hat für die Gewählten immer auch rechtliche, organisatorische und zeitliche Auswirkungen. Auch für gewählte Mitglieder des Landrats besteht die Herausforderung, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Neu gewählte Landratsmitglieder müssen allenfalls ihre berufliche oder familiäre Situation anpassen.

Selbst der vorgezogene zweite Wahlgang vom 19. März 2028 kann nicht garantieren, dass die derzeit üblichen Kündigungsfristen in jedem Fall eingehalten werden, aber er entschärft die Situation erheblich. Die gewählte Person kann eine allfällige Kündigung deutlich früher einreichen, was die Verhandlungen mit dem bisherigen Arbeitgeber erleichtert und eine professionellere berufliche Übergabe ermöglicht.

Wahlkampf in der Advents- und Weihnachtszeit?

In der Parlamentarischen Empfehlung wird argumentiert, dass ein Grossteil des Wahlkampfs in die Advents- und Weihnachtszeit fallen würde. Dass gewisse Wahlvorbereitungen in diese Zeit fallen, lässt sich nicht von der Hand weisen. Allerdings betrifft das nicht die eigentliche Wahlkampfphase. Zudem würden bei einem Wahlgang vom 19. März 2028 bzw. vom 7. Mai 2028 die Fasnachts- bzw. Osterwoche tangiert, was auch zu Problemen führen kann. Konkret sieht der Zeitplan wie folgt aus:

1. Wahlgang

- 15. November 2027: Eingabeschluss für Wahllisten in den Proporzgemeinden
- vor Mitte Dezember 2027: Nominierungsparteitage
- bis 23. Dezember 2027: Abgabe des Stimmmaterials für den 23. Januar 2028 (1. Wahlgang) an die Post
- zwischen 27. und 31. Dezember 2027: Zustellung des amtlichen Wahlmaterials an die Stimmberechtigten (maximal vier und minimal drei Wochen vor dem Wahltag)
- 23. Januar 2028: 1. Wahlgang

2. Wahlgang

- 24. bis 30. Januar 2028: Druck der Wahlzettel (blanko) für den zweiten Wahlgang, Verpackung durch die Gemeinden
- bis zirka 15. Februar 2028: Nominierungsversammlungen der Parteien, Druck des individuellen Stimmmaterials

- 21. bis 25. Februar 2028: Eintreffen des amtlichen Wahlmaterials für den zweiten Wahlgang bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern (Fasnachtswoche)
- 19. März 2028: 2. Wahlgang

Zu einem separaten Wahltermin kommt es ohnehin, sei dies am 23. Januar 2028 (1. Wahlgang, bestehende Variante) oder am 7. Mai 2028 (2. Wahlgang, ursprüngliche Variante). Idealerweise erfolgt dabei der erste Wahlgang der kantonalen Gesamterneuerungswahlen losgelöst vom eidgenössischen Abstimmungstermin.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Der Zeitplan der Wahlen und Abstimmungen in den Jahren 2027 und 2028 ist anspruchsvoll. Ende Oktober 2027 finden die nationalen Wahlen (National- und Ständerat) statt. Am 19. März 2028 ist ein eidgenössischer Abstimmungstermin fixiert. Ungeachtet dessen, ob der erste Wahlgang am 23. Januar 2028 oder am 19. März 2028 stattfindet, wird sich ein enger Zeitplan ergeben.

Bei seinem Entscheid, den ersten Wahlgang auf den 23. Januar 2028 vorzulegen, hat der Regierungsrat die Argumente erneut abgewogen. Er kommt zum Schluss, die festgelegten Wahltermine 2028 unverändert zu belassen.

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

Beilage
LA.2026-0812 II. Text der Parlamentarischen Empfehlung